



# Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen: **FAQs | 3. Förderfenster 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Die Förderrichtlinie AnpaSo</b> .....	<b>1</b>
1.1	Wie lange gilt die Förderrichtlinie AnpaSo? .....	1
1.2	Klimaanpassung oder Klimaschutz: Was ist der Unterschied? .....	1
1.3	Wo finde ich weitere Informationen zur Förderrichtlinie? .....	2
<b>2</b>	<b>Inhalt und Rahmen der Förderrichtlinie</b> .....	<b>2</b>
2.1	Was ist das übergeordnete Ziel der Förderrichtlinie? .....	2
2.2	Es werden soziale Einrichtungen gefördert. Was ist eine soziale Einrichtung im Sinne der Förderrichtlinie? .....	2
2.3	Was sind vulnerable Personengruppen im Sinne der Förderrichtlinie? .....	3
2.4	Was wird gefördert? .....	3
2.5	Was sind vorbildhafte Modellvorhaben? .....	3
2.6	Was sind naturbasierte Lösungen? .....	3
2.7	Was sind graue Maßnahmen? .....	4
2.8	Was sind klimatische Hotspots? .....	4
2.9	Was bedeutet Netzwerk in AnpaSo? .....	4
2.10	Welche Verpflichtungen zur Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit bestehen für Zuwendungsempfänger? .....	5
2.11	Gibt es ein Auswahlverfahren? .....	5
<b>3</b>	<b>Förderantrag stellen</b> .....	<b>5</b>

3.1	Zu welchem Zeitpunkt kann ein Förderantrag gestellt werden?.....	5
3.2	Welche Unterlagen sind nötig, um einen Förderantrag einzureichen und wie werden diese eingereicht?.....	5
3.3	Wie reiche ich meine Vorhabenbeschreibung über das Portal Jira ein?.....	6
3.4	Kann eine „alte“ Vorhabenbeschreibung genutzt werden? .....	7
3.5	Kann ich Unterlagen zum Antrag nachreichen?.....	7
3.6	Kann ein Förderantrag für mehrere Einrichtungen gestellt werden? .....	7
3.7	Kann ich in diesem Förderfenster für eine soziale Einrichtung gleichzeitig einen Antrag im Förderschwerpunkt 1 und im Förderschwerpunkt 2 stellen? .....	7
<b>4</b>	<b>Finanzen und Rechtliches</b> .....	<b>7</b>
4.1	Gibt es Vorgaben für die Projektlaufzeit? .....	7
4.2	Was bedeutet rechtlich selbstständig?.....	7
4.3	Wie hoch sind die Förderquoten und maximalen Fördersummen? .....	8
4.4	Wie sind finanzschwache Kommunen definiert?.....	8
4.5	Was bedeuten Eigenanteil, Eigenmittel und Eigenleistung? .....	8
4.6	Welche Arbeiten müssen von der Einrichtung als Eigenleistung übernommen werden? .....	9
4.7	Was bedeutet Beihilfe und wen betrifft sie?.....	9
4.8	Wann dürfen Angebote für die Projektumsetzung eingeholt werden?.....	9
4.9	Wann dürfen Aufträge vergeben werden?.....	9
4.10	Was muss bei Vergabeverfahren beachtet werden?.....	10
4.11	Was ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn und ist dieser in AnpaSo möglich? .....	10
4.12	Kann ich mehrere staatliche Förderungen für mein Projekt kombinieren?.....	10
4.13	Sind soziale Einrichtungen in stadtstaatlicher Trägerschaft im Rahmen der Förderrichtlinie antragsberechtigt?.....	11
<b>5</b>	<b>Förderschwerpunkt 1: Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise</b> .....	<b>11</b>
5.1	Was wird gefördert?.....	11
5.2	Was ist ein Klimaanpassungskonzept und was muss es beinhalten? .....	11
5.3	Was ist eine Nachhaltigkeitsprüfung? .....	12
5.4	Wen kann ich mit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragen? .	13
5.5	Welche Maßnahmen sollte ein Konzept berücksichtigen? Darf es graue Maßnahmen empfehlen? .....	13
5.6	Welche Ausgaben sind konkret förderfähig? .....	13
5.7	Kann Personal für die Konzepterstellung eingestellt werden? .....	14
5.8	Wie ermittle ich die Projektausgaben für den Förderantrag? .....	14
5.9	Ist eine Förderung im Förderschwerpunkt 1 möglich, wenn das Konzept selbst erstellt und kein Planungsbüro beauftragt wird? .....	15
<b>6</b>	<b>Förderschwerpunkt 2: Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Konzepten</b> .....	<b>15</b>
6.1	Was wird gefördert?.....	15
6.2	Benötige ich für eine Förderung im Förderschwerpunkt 2 ein Klimaanpassungskonzept und was sind die Anforderungen daran? .....	15

6.3	Können/müssen alle Maßnahmen des vorliegenden Konzepts umgesetzt werden? Wie soll priorisiert werden? .....	16
6.4	Kann ich die Umsetzung von grauen Maßnahmen (zum Beispiel Trinkwasserspender, Fenstererneuerung, Dämmung) beantragen? .....	16
6.5	Welche Ausgaben sind konkret förderfähig? .....	16
6.6	Sind Ausgaben für die Vorplanung der Maßnahmen förderfähig? .....	17
6.7	Welche Anforderungen gelten für die Ausgabenschätzung? .....	17
6.8	Was sind Zweckbindungsfristen? .....	18
6.9	Kann ein Förderantrag gestellt werden, wenn das betreffende Gebäude nicht Eigentum der sozialen Einrichtung ist? .....	19
6.10	Für welche Maßnahmen ist das Baujahr des Gebäudes relevant? .....	19
6.11	Können Projekte in Gebäuden gefördert werden, die sich im Bau befinden oder umgenutzt werden? .....	19
6.12	Ist es im Förderschwerpunkt 2.1 möglich, die einrichtungsbezogenen Klimaanpassungskonzepte als Betreiber*in selbst zu erstellen, ohne ein externes Planungsbüro zu beauftragen? .....	19
6.13	Welche Kriterien für die Bepflanzung bei Dach- und Fassadenbegrünung bzw. bei Straßen- und Hofbegrünung gibt es und müssen diese alle erfüllt sein? .....	20
<b>7</b>	<b>Kontakt zur ZUG, Beratungsmöglichkeiten, Beispielsammlungen</b> .....	<b>20</b>
7.1	Wohin kann ich mich mit Fragen zur Förderrichtlinie und zur Antragstellung wenden? .....	20
7.2	Welche Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Klimaanpassung gibt es neben AnpaSo noch? .....	20
7.3	Wo finde ich gute Beispiele für umgesetzte Klimaanpassungsprojekte? .....	20
7.4	Wann kann ich mit einer Rückmeldung zu meinem Förderantrag rechnen? .....	21
7.5	Wann kann ich frühestens mit meinem Projekt starten? .....	21

Die FAQ beantworten grundlegende Fragen zur Förderung und Antragstellung in der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo). Die Fragen beziehen sich dabei auf die Förderrichtlinie in der Fassung vom 29. April 2024 (siehe Förderrichtlinie unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

Die Antworten auf die FAQ sind nicht immer abschließend. Bitte folgen Sie daher den in den Antworten enthaltenen Verweisen, vor allem zu den Merkblättern und der Förderrichtlinie (siehe Dokumente unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

Eine wichtige Frage ist nicht dabei? Schreiben Sie uns: [AnpaSo@z-u-g.org](mailto:AnpaSo@z-u-g.org). Wir freuen uns über Anregungen: und aktualisieren die FAQ fortlaufend.

## 1 Die Förderrichtlinie AnpaSo

### 1.1 Wie lange gilt die Förderrichtlinie AnpaSo?

**Die aktuelle Förderrichtlinie** „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) **gilt bis zum 31. Dezember 2026.**

Förderanträge können in festgeschriebenen Zeiträumen, den so genannten Förderfenstern, gestellt werden. Die Termine und Fristen finden Sie auf der [AnpaSo-Website](#).

### 1.2 Klimaanpassung oder Klimaschutz: Was ist der Unterschied?

Beide Aufgaben – Klimaanpassung und Klimaschutz – beschäftigen sich mit der Klimakrise, die durch den menschengemachten Treibhausgasausstoß verursacht wird. Sie zahlen auf das Ziel der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ein, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dadurch werden die Auswirkungen der weltweiten Klimakrise verringert. Die Wirkungen der beiden Aufgaben sind jedoch unterschiedlich.

**Klimaanpassung:** Neben der kontinuierlichen Erderhitzung nehmen Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hitzewellen oder Dürreperioden in Anzahl, Dauer und Intensität zu und stellen ein Risiko dar. Maßnahmen zur Klimaanpassung zielen darauf ab, Mensch, Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur vor Ort zu schützen, Schäden zu vermeiden sowie nicht vermeidbare Auswirkungen zu reduzieren. Das Ziel ist eine bessere Resilienz. Das heißt, besser auf die Auswirkungen der Klimakrise vorbereitet zu sein und widerstandsfähiger gegen ihre Folgen zu werden.

**Klimaschutz:** Der Klimaschutz zielt darauf ab, die durch den Menschen verursachten Emissionen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Methan (CH<sub>4</sub>) zu reduzieren. Das Voranschreiten der Klimakrise wird verlangsamt und damit die Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur begrenzt. Typische Maßnahmen im Bereich Klimaschutz sind die Steigerung der Energieeffizienz, die umweltfreundliche Mobilität oder die Nutzung Erneuerbarer Energien.

**In AnpaSo werden ausschließlich Maßnahmen zur Klimaanpassung gefördert, um soziale Einrichtungen auf die Folgen der Klimakrise vorzubereiten und an diese anzupassen. Maßnahmen mit Synergien zum (natürlichen) Klimaschutz werden jedoch ausdrücklich begrüßt.**

## 1.3 Wo finde ich weitere Informationen zur Förderrichtlinie?

Im aktuellen Förderfenster 2024 können Förderanträge in den Förderschwerpunkten 1 und 2 gestellt werden. Zu jedem Förderschwerpunkt gibt es ein **Merkblatt** (siehe Merkblätter unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)), in dem die wesentlichen Fördervoraussetzungen und -möglichkeiten und Informationen zur Antragstellung übersichtlich zusammengefasst sind.

Auch die **Vorhabenbeschreibungen** (siehe Vorhabenbeschreibungen unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)) enthalten viele Hinweise zu den Angaben und Unterlagen, die bei der Antragstellung eingereicht werden müssen.

Zum Thema **Beihilfe** gibt es ein gesondertes **Hinweisblatt** auf der [AnpaSo-Website](#) (siehe Merkblatt Beihilfe unter „Förderinformationen“).

Im **Kapitel 7** der FAQ finden Sie weitere Beratungsmöglichkeiten und Beispielsammlungen für Klimaanpassungsmaßnahmen.

Sollten Sie auf Ihre spezifische Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich gern per E-Mail oder telefonisch an uns (siehe [Frage 7.1](#)).

## 2 Inhalt und Rahmen der Förderrichtlinie

### 2.1 Was ist das übergeordnete Ziel der Förderrichtlinie?

Die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) setzt gezielte Anreize für die Anpassung sozialer Einrichtungen an den Klimawandel. Dazu werden vorbildhafte Modellvorhaben gefördert, die notwendige Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor möglichst systematisch und integriert angehen und umsetzen. Mit „systematisch“ ist eine planvolle Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzepts gemeint, das konkret auf die jeweilige soziale Einrichtung zugeschnitten ist. „Integriert“ bedeutet, dass alle Klimarisiken, von denen die soziale Einrichtung betroffen ist, und deren gegenseitiger Einfluss betrachtet werden.

Die Projekte sollen durch ihre Strahlkraft zur Nachahmung anregen und vor allem in Regionen umgesetzt werden, die besonders von den negativen Auswirkungen der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden (in sogenannten klimatischen Hotspots, siehe [Frage 2.8](#)).

### 2.2 Es werden soziale Einrichtungen gefördert. Was ist eine soziale Einrichtung im Sinne der Förderrichtlinie?

Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften, auf die folgende Punkte zutreffen:

- Die Zielgruppe der Einrichtung besteht zu mindestens 70 Prozent aus vulnerablen Personengruppen (siehe [Frage 2.3](#)).
- Die Einrichtung ist bereits von den Auswirkungen der Klimakrise betroffen und möchte sich gegen diese wappnen.
- Die Einrichtung liegt in einer Region, die besonders von den negativen Auswirkungen der Klimakrise betroffen ist bzw. sein wird (in sogenannten klimatischen Hotspots, siehe [Frage 2.8](#)).

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung ist die Rechtsfähigkeit und die rechtliche Selbstständigkeit (siehe [Frage 4.2](#)).

## 2.3 Was sind vulnerable Personengruppen im Sinne der Förderrichtlinie?

Als vulnerable Personen werden im Sinne dieser Förderrichtlinie Menschen verstanden, die besonders unter der Klimakrise leiden, da sie aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution und/oder aufgrund ihrer sozialen Situation nicht ausreichend in der Lage sind, sich allein gegen die Folgen der Klimakrise zu wappnen. Hierzu zählen zum Beispiel Senior\*innen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen, psychisch beeinträchtigte Personen, stationäre Patient\*innen, wohnungslose Menschen, geflüchtete Menschen, Kinder und Jugendliche sowie aufgrund ihres sozialen Status benachteiligte Gruppen.

## 2.4 Was wird gefördert?

Im Rahmen des aktuellen Förderfensters können soziale Einrichtungen für die zwei folgenden Förderschwerpunkte einen Antrag stellen:

- Förderschwerpunkt 1: **Die Erstellung von umfassenden Klimaanpassungskonzepten** (siehe [Kapitel 5](#)).
- Förderschwerpunkt 2: Die **Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen** zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Klimaanpassungskonzepten (siehe [Kapitel 6](#)).

## 2.5 Was sind vorbildhafte Modellvorhaben?

**Vorbildhafte Modellvorhaben** entsprechen den folgenden Kriterien so gut wie möglich und sind Projekte:

- die einen Schwerpunkt auf „naturbasierte Lösungen“ für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität setzen,
- die konkrete Betroffenheit und Anpassungsbedarfe der Einrichtung berücksichtigen und integriert und systematisch verschiedene Klimafolgen adressieren,
- die durch die Verbreitung in möglichst großen Netzwerke eine möglichst große Strahlkraft entfalten,
- in einer Einrichtung, die besonders stark vom Klimawandel betroffen ist. Einrichtungen, die in einem klimatischen Hotspot liegen, werden vorrangig berücksichtigt (siehe auch klimatische Hotspots nach [Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut).

## 2.6 Was sind naturbasierte Lösungen?

Naturbasierte Lösungen nutzen überwiegend natürliche Materialien und Gegebenheiten zur Klimaanpassung und können sich dabei auf hydrologische Elemente (zum Beispiel Flüsse, Seen, Teiche) oder auf Vegetationsstrukturen (zum Beispiel Stadtbäume, Fassadenbegrünungen, Dachgärten) beziehen. Naturbasierte Lösungen stärken so natürliche und naturnahe Ökosysteme, haben einen Mehrwert für die Biodiversität und tragen gleichzeitig zur Steigerung der Resilienz gegenüber äußeren Einflussfaktoren bei. Zudem sind sie häufig die günstigere Lösung für die Klimaanpassung.

Naturbasierte Lösungen bieten also ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile. Durch sie können positive Nebeneffekte und Synergien zwischen verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel der Gesundheit, der biologischen Vielfalt, dem natürlichen Klimaschutz, der Luftqualität, dem Lärmschutz, dem Bodenschutz oder der Wasserverfügbarkeit entstehen.

Eine Übersicht möglicher naturbasierter Lösungen im Sinne der AnpaSo finden Sie in der Förderrichtlinie und im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 (siehe Dokumente unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## 2.7 Was sind graue Maßnahmen?

Unter grauen Maßnahmen werden technisch-infrastrukturelle oder bauliche Maßnahmen verstanden. Graue Maßnahmen sind beispielsweise Entwässerungssysteme, Markisen oder Sonnensegel. Eine Übersicht grauer Maßnahmen zur Klimaanpassung im Sinne der AnpaSo finden Sie in der Förderrichtlinie und im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 (siehe Dokumente unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## 2.8 Was sind klimatische Hotspots?

Klimatische Hotspots sind Regionen, die besonders von den negativen Auswirkungen der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden. Ziel von AnpaSo ist es, vor allem in diesen Regionen vorbildhafte Modellvorhaben zu fördern, die zur Nachahmung anregen. Grundlage hierfür bildet die Hotspotanalyse der Klimawirkungs- und Risikoanalyse (KWRA) für Deutschland 2021 (vgl. klimatische Hotspots [nach Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031- 2060 Absolut). Sie finden diese unter dem folgenden Link [KWRA Kurzfassung](#). Auch wenn Ihre soziale Einrichtung nicht in einem ausgewiesenen Hotspot liegt, können Sie einen Antrag stellen. Neben dem Hotspotkriterium gibt es noch weitere Kriterien, die beim Auswahlverfahren angesetzt werden (siehe [Frage 2.11](#)).

## 2.9 Was bedeutet Netzwerk in AnpaSo?

Die Förderprojekte in AnpaSo sollen das Thema Klimaanpassung sichtbar und bekannt machen, um weitere soziale Einrichtungen zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen anzuregen. Die Geförderten sollen in ihren Netzwerken über ihr Projekt berichten und andere Einrichtungen so zur Nachahmung ermuntern.

Eine bestimmte Netzwerkstruktur ist dabei nicht vorgegeben. Netzwerke können zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, kommunale Verbände und Unternehmensverbände sein. Aber auch andere Zusammenschlüsse und Austauschformen können als Netzwerk zählen.

In der Vorhabenbeschreibung müssen die Netzwerkform und deren Aktivitäten dargestellt werden. Die Größe und Struktur der Netzwerke gehen in die Bewertung des Antrags im Auswahlverfahren ein (siehe [Frage 2.11](#)).

Mehr Informationen finden Sie in den jeweiligen Merkblättern und der Vorhabenbeschreibung (siehe Dokumente in unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## 2.10 Welche Verpflichtungen zur Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit bestehen für Zuwendungsempfangende?

Um eine möglichst große Breitenwirkung der Förderung sicherzustellen, sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, ihre Netzwerke zu nutzen, um die entwickelten Konzepte und die umzusetzenden Maßnahmen möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen.

Die Zuwendungsempfangenden müssen auf ihrer Webseite über die Förderung ihres Projekts informieren, sofern sie über eine Webseite verfügen.

Detaillierte Anforderungen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung des Erfolges von Anpassungsmaßnahmen werden im Zuwendungsbescheid genauer aufgeführt.

## 2.11 Gibt es ein Auswahlverfahren?

Ja. Die Förderanträge werden insbesondere anhand der folgenden, in Nr. 7.3 der Förderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien bewertet:

- Geografische Lage des Projekts (siehe auch klimatische Hotspots [nach Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut),
- Umfang der Klimarisiken, gegen die sich die Einrichtung wappnen möchte, wie Starkregen, Hitze oder Starkwind,
- Umfang der Synergien und positiven Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Förderschwerpunkt 2),
- prozentualer Anteil der naturbasierten Lösungen am Gesamtvorhaben (Förderschwerpunkt 2),
- Größe und Struktur des Netzwerks der antragstellenden Organisation.

Darüber hinaus wird im Auswahlverfahren auf eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Fördermittel auf verschiedene vulnerable Personengruppen, Einrichtungsarten und die Bundesländer geachtet.

Ferner werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Antragsauswahl berücksichtigt.

Informationen zur Modellhaftigkeit und den daraus abgeleiteten Auswahlkriterien in jedem Förderschwerpunkt finden Sie in den jeweiligen Merkblättern (siehe Merkblätter unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## 3 Förderantrag stellen

### 3.1 Zu welchem Zeitpunkt kann ein Förderantrag gestellt werden?

Die Termine und Fristen des aktuellen Förderfensters finden Sie auf der [AnpaSo-Website](#).

### 3.2 Welche Unterlagen sind nötig, um einen Förderantrag einzureichen und wie werden diese eingereicht?

Um einen Förderantrag in AnpaSo zu stellen, müssen folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht werden:



- 1) Der **Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)** wird digital über das [easy-Online-Portal](#) des Bundes fristgerecht gestellt. Abschließend reichen Sie entweder die erste Seite des AZA-Formulars rechtsverbindlich unterschrieben per Post ein. Oder Sie nutzen das [TAN-Verfahren in easy-Online](#) für die rechtsverbindliche Einreichung des AZA-Formulars.
- 2) Die **Vorhabenbeschreibung** wird digital im Excel- und PDF-Format über das Portal **Jira eingereicht** (siehe [Frage 3.3](#)).
- 3) Eine umfassende und nachvollziehbare **Ausgabenschätzung** wird in der Vorhabenbeschreibung erfasst.  
Zusätzlich für Anträge im Förderschwerpunkt 2: Für bauliche Maßnahmen eine detaillierte Ausgabenschätzung für jede Einzelmaßnahme als separate Anlage. Dies kann eine Kostenschätzung nach DIN276 (Leistungsphase 2 nach HOAI) oder ein unverbindliches Angebot mit vergleichbarer Detailtiefe sein.
- 4) Für Anträge im Förderschwerpunkt 2: Klimaanpassungskonzept (Förderschwerpunkt 2.1 und 2.2) oder Dokumentation einer Einstiegs- oder Orientierungsberatung (nur Förderschwerpunkt 2.2)
- 5) Neben den oben genannten Pflichtunterlagen müssen, je nach Rechtspersönlichkeit der antragstellenden Organisation, weitere Unterlagen eingereicht werden. Eine Übersicht der weiteren Unterlagen finden Sie in den Merkblättern unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#).

In den Merkblättern zu den Förderschwerpunkten (unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)) ist der Antragsprozess detailliert beschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nicht fristgerecht elektronisch und postalisch eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

### 3.3 Wie reiche ich meine Vorhabenbeschreibung über das Portal Jira ein?

Die **Vorhabenbeschreibung** kann erst über das Portal Jira hochgeladen werden, nachdem Sie den AZA-Antrag über easy-Online eingereicht haben. Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- 1) [Registrieren](#) Sie sich über Jira unter Angabe Ihrer E-Mailadresse. Sie erhalten im Anschluss eine E-Mail mit einem Link zur Registrierung.
- 2) Bitte folgen Sie diesem Link aus der E-Mail und melden Sie sich unter Angabe Ihres Namens und einem individuellen Passwort an. Das Passwort ist von Ihnen frei wählbar und hat keine besonderen Anforderungen.
- 3) Danach folgen Sie bitte [diesem Link](#). So kommen Sie direkt zur Eingabemaske der Vorhabenbeschreibung.
- 4) Hier geben Sie bitte Folgendes an:
  - Online-Kennung Ihres easy-Online Antrags (diese finden Sie auf der ersten Seite des easy-Online-Antrags rechts oben neben der Adresse des Projektträgers)
  - Namen der/des Antragstellenden
  - Dann laden Sie Ihre Vorhabenbeschreibung im **Excel- und PDF-Format** hoch.
- 5) Schließen Sie den Vorgang mit dem „Erstellen“-Button ab.

### **3.4 Kann eine „alte“ Vorhabenbeschreibung genutzt werden?**

Nein. Für neue Anträge muss die zugehörige Vorhabenbeschreibung für das aktuelle Förderfenster genutzt werden. Für jeden Förderschwerpunkt gibt es eine individuelle Vorhabenbeschreibung (siehe Vorhabenbeschreibungen unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### **3.5 Kann ich Unterlagen zum Antrag nachreichen?**

Der Förderantrag in easyOnline, die Vorhabenbeschreibung in Jira und alle Pflichtunterlagen müssen fristgerecht eingehen (siehe [Frage 3.2 und 3.3](#)). Sollte die ZUG für die Prüfung des Antrags weitere Dokumente von Ihnen benötigen, wird sie auf Sie zukommen. Diese Unterlagen können auch nachträglich während der Prüfung eingereicht werden. Bitte beachten Sie dabei, dass Ihr Förderantrag erst dann zügig und insbesondere abschließend bearbeitet und ggf. bewilligt werden kann, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

### **3.6 Kann ein Förderantrag für mehrere Einrichtungen gestellt werden?**

Für jede soziale Einrichtung bzw. Liegenschaft muss ein eigener Förderantrag und eine eigene Vorhabenbeschreibung eingereicht werden.

### **3.7 Kann ich in diesem Förderfenster für eine soziale Einrichtung gleichzeitig einen Antrag im Förderschwerpunkt 1 und im Förderschwerpunkt 2 stellen?**

Nein, das ist nicht möglich. Da bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung für Förderschwerpunkt 2 ein Klimaanpassungskonzept vorliegen muss, ist eine parallele Antragstellung im gleichen Förderfenster nicht möglich.

## **4 Finanzen und Rechtliches**

### **4.1 Gibt es Vorgaben für die Projektlaufzeit?**

Die Projektlaufzeiten (= Bewilligungszeitraum) werden je nach Förderschwerpunkt festgelegt.

- **Förderschwerpunkt 1:** Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
- **Förderschwerpunkt 2:** Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate.

### **4.2 Was bedeutet rechtlich selbstständig?**

Unter rechtlich selbstständig werden juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit verstanden. Hierzu zählen zum Beispiel unabhängige Unternehmen, Kommunen oder Stiftungen. Einzelne Einrichtungen sind häufig nicht rechtlich selbstständig. In diesem Fall stellt nicht die soziale Einrichtung selbst den Förderantrag, sondern die übergeordnete (rechtlich selbstständige) Trägerschaft.

### 4.3 Wie hoch sind die Förderquoten und maximalen Fördersummen?

In AnpaSo wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Das bedeutet, dass ein Prozentsatz (Förderquote) der förderfähigen Gesamtausgaben die Höhe der Förderung festsetzt. Die Fördersumme wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Förderquoten richten sich nach der **Rechtspersönlichkeit der antragstellenden Organisation**:

- Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Anstalten und Stiftungen) beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Bei finanzschwachen Kommunen sowie bei nachweislich gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere Wohlfahrtsverbänden, beträgt die Förderquote maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Finanzschwäche der Kommune (siehe [Frage 4.4](#)) muss nachgewiesen werden.

Es gibt **maximale Fördersummen**, die sich nach dem gewählten Förderschwerpunkt richten und sich wie folgt aufgliedern:

- Die maximale Fördersumme im **Förderschwerpunkt 1** beträgt 70.000 EUR.
- Die maximale Fördersumme im **Förderschwerpunkt 2** beträgt 500.000 EUR.

Die maximale Fördersumme gilt je Antrag. Es gibt keine Mindestfördersummen.

### 4.4 Wie sind finanzschwache Kommunen definiert?

Im Sinne von AnpaSo muss die Finanzschwäche einer Kommune durch eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Konzept zur Haushaltssicherung, das nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellt und genehmigt wurde.
- Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen Haushaltsjahr und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht.

In den letzteren beiden Fällen muss die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht bestätigt werden.

### 4.5 Was bedeuten Eigenanteil, Eigenmittel und Eigenleistung?

Der **Eigenanteil** ist der Teil der Projektausgaben, der von den Zuwendungsempfängenden bei der Projektdurchführung selbst getragen werden muss. Dabei handelt es sich um monetäre Mittel. Diese müssen in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in die Umsetzung des Projekts eingebracht werden. Die Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben besteht also aus dem Förder- und dem Eigenanteil. **Eigenmittel ist ein Synonym für Eigenanteil.**

Als **Eigenleistungen** werden bei dem/der Antragstellenden erbrachte Arbeits- oder Sachleistungen bezeichnet. Eigenleistungen können im Rahmen dieser Förderung nicht unter den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

#### **4.6 Welche Arbeiten müssen von der Einrichtung als Eigenleistung übernommen werden?**

Die administrative Umsetzung des Projekts (zum Beispiel das Projektmanagement, eventuell erforderliche Auftragsvergaben, die Kommunikation und Abrechnung mit der Zuwendungsgeberin) muss durch die betroffene Einrichtung (Trägerschaft) in Eigenleistung übernommen werden und kann nicht bei den förderfähigen Ausgaben angerechnet werden.

#### **4.7 Was bedeutet Beihilfe und wen betrifft sie?**

Der Begriff Beihilfe kommt aus dem EU-Recht. Bei der Projektförderung ist damit jede Art von Vorteil aus staatlichen Mitteln gemeint, die Unternehmen oder Branchen derart begünstigen, dass eine Verfälschung des Wettbewerbs droht oder tatsächlich stattfindet.

Die Einstufung einer Förderung als Beihilfe ist immer eine Einzelfallentscheidung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellenden keine umfassende Vorabprüfung erfolgen kann.

Um spezifische Fragen im Hinblick auf Ihre Institution zu klären, empfehlen wir Ihnen, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Größere soziale Trägerschaften bieten häufig auch eine interne Beratung an.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Hinweisblatt Beihilfe (siehe Dokumente unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

#### **4.8 Wann dürfen Angebote für die Projektumsetzung eingeholt werden?**

Im Rahmen der Antragstellung können Sie unverbindliche Angebote zur Plausibilisierung der Ausgabenschätzung einholen. **Achtung: Bei der Projektumsetzung muss ein neues Vergabeverfahren stattfinden.** Ein Vergabeverfahren darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden, dazu zählen auch die Vorbereitungen bzw. die Einleitung eines Vergabeverfahrens (siehe [Fragen 4.9](#) und [4.104.10](#)).

#### **4.9 Wann dürfen Aufträge vergeben werden?**

Die Auftragsvergabe (Vertragsschluss) kann **nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und vor Beginn der Projektlaufzeit** stattfinden. Der Leistungszeitraum des Auftrags muss dabei innerhalb der Projektlaufzeit liegen. Die Projektlaufzeit wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

**Wird vor Erhalt des Zuwendungsbescheids ein Vergabeverfahren begonnen oder ein Auftrag vergeben, ist dies ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn und kann zu einem Widerruf der Förderung führen.**

#### **4.10 Was muss bei Vergabeverfahren beachtet werden?**

Für ein Vergabeverfahren müssen die Vorgaben in den Allgemeinen Nebenbestimmungen beachtet werden (ANBest-P). Auch interne Vergaberegeln des jeweiligen Zuwendungsempfängenden sind relevant.

Bei Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen müssen bei Vergabe von Aufträgen die nach ANBest-GK Nr. 3 geltenden Vergaberichtlinien eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen ANBest-P und ANBest-GK können im [Formularschrank des Bundesumweltministeriums](#) abgerufen werden.

Generell müssen Zuwendungsempfänger die Marktkonformität der Auftragsvergabe und somit den wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln gewährleisten und auf Anfrage nachweisen können. Dies kann z. B. durch Einholung von mindestens drei unverbindlichen Angeboten erfolgen (siehe [Fragen 4.8](#) und [4.9](#)).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie zur konkreten Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht beraten können. Im Zweifel empfehlen wir die Einholung einer rechtlichen Beratung.

#### **4.11 Was ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn und ist dieser in AnpaSo möglich?**

Es dürfen nur Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist grundsätzlich nicht möglich. Das heißt, **mit der Umsetzung von Maßnahmen darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und frühestens am ersten Tag der Projektlaufzeit begonnen werden**. Als Maßnahmenbeginn im Sinne der AnpaSo-Förderrichtlinie gilt die Leistungserbringung zur Umsetzung des Projekts. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf also beispielsweise kein Vergabeverfahren begonnen und kein Zuschlag für einen Auftrag erteilt werden (siehe Merkblätter unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

#### **4.12 Kann ich mehrere staatliche Förderungen für mein Projekt kombinieren?**

Doppelförderungen sind nicht zulässig. Eine Doppelförderung wäre, wenn dieselben Ausgaben innerhalb eines Projektes aus verschiedenen Bundesförderprogrammen finanziert würden. Um dies zu verhindern, dürfen zur Finanzierung der Projektausgaben nicht mehrere Bundesförderungen kumuliert werden.

Wenn innerhalb eines größeren Gesamtprojekts Ausgaben anfallen, die im Rahmen von AnpaSo nicht förderfähig sind, ist es möglich, zwei oder mehrere formal unabhängige Projekte zu konzipieren, die durch zwei oder mehr unterschiedliche Bundesprogramme gefördert werden können. Grundlegend ist hierfür, dass die jeweiligen Projekte inhaltlich und finanziell trennscharf voneinander abgrenzbar sind.

Eine Kombination von Bundesmitteln mit Drittmitteln (zum Beispiel von Stiftungen) oder Förderungen Dritter (zum Beispiel aus Länderförderprogrammen) ist hingegen möglich. Drittmittel müssen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel ist zusätzlich zu den Drittmitteln erforderlich.

## 4.13 Sind soziale Einrichtungen in stadtstaatlicher Trägerschaft im Rahmen der Förderrichtlinie antragsberechtigt?

Stadtstaaten übernehmen sowohl Aufgaben der Kommunen als auch der Bundesländer.

Für soziale Einrichtungen in stadtstaatlicher Trägerschaft kann daher in den Förderschwerpunkten 1 und 2 ein Antrag gestellt werden, sofern der jeweilige Aufgabenbereich der Einrichtung in den Flächenländern üblicherweise kommunal verwaltet wird. Hierzu zählen beispielsweise Schulen, Kindergärten, soziale Fürsorge, Altersheime, Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose, Krankenhäuser und Sportstätten.

Stadtstaaten sind jedoch in den Förderschwerpunkten 1 und 2 nicht antragsberechtigt, wenn der jeweilige Aufgabenbereich der Einrichtung in den Flächenländern üblicherweise vom Bundesland verwaltet wird. Dies ist beispielsweise bei Universitätskliniken, Fachhochschulen und Universitäten der Fall.

## 5 Förderschwerpunkt 1: Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise

### 5.1 Was wird gefördert?

Im Förderschwerpunkt 1 wird die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise gefördert (Klimaanpassungskonzepte). In den Konzepten werden für soziale Einrichtungen vorbildhafte Klimaanpassungsmaßnahmen entwickelt. Ziel ist die Analyse der Betroffenheit einer konkreten sozialen Einrichtung in Bezug auf klimatische Veränderungen sowie die Identifizierung prioritärer, geeigneter und wirksamer Maßnahmen für eine nachhaltige Klimaanpassung (siehe Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1 unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### 5.2 Was ist ein Klimaanpassungskonzept und was muss es beinhalten?

Ein Klimaanpassungskonzept ist eine strukturierte Ausarbeitung von Maßnahmen, die in einer sozialen Einrichtung ergriffen werden können, um den Auswirkungen der Klimakrise entgegenzuwirken.

Die Klimaanpassungskonzepte müssen folgende **Pflichtarbeitspakete** enthalten:

- Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse der Einrichtung im Hinblick auf den Standort, das Personal und die vulnerable(n) Personengruppe(n).
- Entwicklung eines Klimaanpassungsplans inklusive einem konkreten Maßnahmenpaket.
- Durchführung einer abschließenden Nachhaltigkeitsprüfung, d. h. Überprüfung des geplanten Maßnahmenpaketes zur Beantwortung der Fragen: Können graue Maßnahmen durch naturbasierte Lösungen ersetzt werden? Falls nicht, wie können die grauen Maßnahmen mit der Umsetzung von naturbasierten Maßnahmen kombiniert werden (siehe [Frage 2.6 und 2.7](#))?
- Detailplanung und Kostenschätzung zur Umsetzung der erarbeiteten und priorisierten baulichen Maßnahmen: Ressourcen- und Meilensteinplan sowie Vorplanungen inklusive Kostenschätzung nach DIN 276/Leistungsphase 2 der Honorarordnung für

Architekt\*innen und Ingenieur\*innen (HOAI). Außerdem eine grobe Leistungsbeschreibung einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Massen bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen für jede Maßnahme.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung auch Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, um Ihr Projekt in Ihren Netzwerken bekannt zu machen. Ausgaben hierfür können im Ressourcenplan (weitere Ausgaben) angesetzt werden.

Darüber hinaus *kann* die Konzepterstellung zum Beispiel folgende **optionale Arbeitspakete** umfassen:

- Ausarbeitung nicht-baulicher Klimaanpassungsmaßnahmen im Klimaanpassungskonzept, zum Beispiel
  - zur Sensibilisierung und Weiterbildung im Umgang mit klimabedingten Belastungen sowie zur Veränderung von internen Strukturen und Prozessen,
  - zur Erarbeitung von Empfehlungen für ein Controlling und die Verankerung der Klimaanpassung als dauerhafte/langfristige Aufgabe,
- Planung eines Beteiligungsprozesses zur Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes, um Wahrnehmungen und Ansprüche der vulnerablen Gruppe(n) besser berücksichtigen zu können.
- Ausarbeitung weiterer, individueller Arbeitspakete (bspw. Planung von begleitenden Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen zur Maßnahmenumsetzung als Konzeptbestandteil, erst in Förderschwerpunkt 2 bzw. bei eigener Konzeptumsetzung ausführbar).

Die Konzepte sollen dabei alle Folgen der Klimakrise fokussieren, von denen die Einrichtung konkret betroffen ist, wie zum Beispiel Hitze, Trockenheit, Starkregen oder Starkwind. Mit einem möglichst hohen Anteil naturbasierter Lösungen sollen die Konzepte dabei die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützen.

Der Umfang der zu erstellenden Konzepte soll im Verhältnis zur Größe und den damit einhergehenden Kapazitäten der antragstellenden Organisation stehen.

Ausführliche Informationen zu den Inhalten finden Sie im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1 und der Förderrichtlinie (siehe Dokumente unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### 5.3 Was ist eine Nachhaltigkeitsprüfung?

In der Nachhaltigkeitsprüfung soll geklärt werden, inwiefern graue Maßnahmen durch naturbasierte Lösungen ersetzt werden können. Die Nachhaltigkeitsprüfung muss dabei auch aufzeigen, an welchen Stellen graue Maßnahmen nicht mit naturbasierten Alternativen ersetzt werden können und inwieweit eine Kombination beider Maßnahmenarten sinnvoll ist.

Eine genaue Struktur, wie die Nachhaltigkeitsprüfung gegliedert werden sollte, ist nicht vorgegeben. Die Ergebnisse sollen jedoch belastbar sein.

Eine abschließende Nachhaltigkeitsprüfung ist ein Pflichtarbeitspaket des Klimaanpassungskonzeptes (siehe [Frage 5.2](#)).

## 5.4 Wen kann ich mit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragen?

Bei der Klimaanpassung handelt es sich um ein breites Querschnittsthema. Je nachdem, von welchen klimabedingten Risiken Ihre Einrichtung und Ihre Zielgruppe betroffen ist, sind unterschiedliche Maßnahmen geeignet, um sich gegen die Folgen der Klimakrise zu wappnen. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Förderrichtlinie keine spezifischen Vorgaben für die Qualifikation von externen Dienstleistenden festgelegt.

Es gibt daher zahlreiche Möglichkeiten, wen Sie für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes anfragen können. So können (Landschafts-)Architektur-, Ingenieur\*innen- oder andere Planungsbüros sowie Umweltberatungen über geeignete Qualifikationen verfügen. Hier helfen auch Beispiele wie in [Frage 7.3](#) dargestellt weiter.

## 5.5 Welche Maßnahmen sollte ein Konzept berücksichtigen? Darf es graue Maßnahmen empfehlen?

Auf Grundlage des zu erarbeitenden Konzeptes ist eine anschließende Antragstellung im Förderschwerpunkt 2.1 (Umsetzung von vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen) in einem späteren Förderfenster möglich. Der Fokus im Förderschwerpunkt 2.1 liegt dabei auf naturbasierten Lösungen. Sofern eine wirksame Anpassung an die Klimakrise nicht allein mit naturbasierten Lösungen möglich ist, können diese mit grauen Maßnahmen kombiniert werden.

Das Konzept darf somit auch graue Maßnahmen zur Klimaanpassung empfehlen (siehe [Frage 2.7](#)). Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass Konzepte mit einem hohen Anteil naturbasierter Lösungen eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, eine anschließende Förderung im FSP 2.1 zu erhalten.

Im Rahmen der abschließenden Nachhaltigkeitsprüfung soll daher bei Konzepterstellung geprüft werden, ob graue durch naturbasierte Maßnahmen ersetzt oder mit diesen kombiniert werden können (siehe [Frage 5.3](#) und Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1).

## 5.6 Welche Ausgaben sind konkret förderfähig?

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die **innerhalb der Projektlaufzeit** anfallen. **Im Förderschwerpunkt 1 sind folgende Ausgaben förderfähig:**

- Ausgaben für externe Dienstleistende (zum Beispiel (Landschafts-)Architektur-, Ingenieur\*innen- oder andere Planungsbüros sowie Umweltberatungen) im Rahmen der Konzepterstellung.
- Sachausgaben zur (physischen) Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes (zum Beispiel kartographische Darstellungen, Drucklegung).
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Zielgruppen.
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für Dienstreisen zur Koordination, zur Vernetzung zwischen Einrichtungen oder zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Konzepterstellung.

Die maximale Fördersumme im Förderschwerpunkt 1 beträgt 70.000 EUR.



## 5.7 Kann Personal für die Konzepterstellung eingestellt werden?

Nein. Personalausgaben sind im Förderschwerpunkt 1 nicht förderfähig. Die förderfähigen Ausgaben für Förderschwerpunkt 1 sind unter [Frage 5.6](#) aufgeführt.

## 5.8 Wie ermittle ich die Projektausgaben für den Förderantrag?

Die für das beantragte Projekt vorgesehenen Ausgaben müssen nachvollziehbar vorgelegt werden. Dabei können Marktrecherchen (auch im Internet), unverbindliche Vergleichsangebote oder Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten herangezogen werden.

Die Vorhabenbeschreibung gibt eine Struktur für die Ausgabenschätzung vor. Bitte nutzen Sie ggf. separate Anlagen, um jede Einzelposition zu erläutern und legen Sie jeweils dar, wie Sie die Ausgaben berechnen.

**Bitte beachten Sie, dass eine nachvollziehbare Ausgabenschätzung eine Pflichtunterlage darstellt und somit zwingend im Rahmen der Antragstellung vorgelegt werden muss. Anträge ohne nachvollziehbare Ausgabenschätzung können nicht berücksichtigt werden.**

Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Ausgabenschätzungen finden Sie im **Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1** (siehe Merkblätter unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)) sowie **hier** in den FAQ in [Kapitel 5](#).

**Ausgaben für die Konzepterstellung:** Die Ausgabenschätzung für die zu erstellenden Konzepte erfolgt in einer vorgegebenen Struktur in der Vorhabenbeschreibung. Die Vorlage muss zwingend verwendet werden. Darin werden für jedes verpflichtende sowie für jedes optionale Arbeitspaket (falls zutreffend) die entsprechenden Informationen (insbesondere der angesetzte Arbeitsumfang in Beratertagen sowie der Tagessatz) eingetragen.

Sollten Sie unsicher sein, welcher Arbeitsaufwand für ein externes Unternehmen anzusetzen ist, können Sie vor Antragstellung unverbindliche Angebote oder Rechnungen vergleichbarer Leistungen nutzen bzw. anfordern oder die Schätzung der Ausgaben durch andere Quellen wie Recherchen, zum Beispiel per Telefon oder Internet, ermitteln.

**Ausgaben für externe Auftragsvergaben, Dienstreisen, Sachausgaben:** Weitere Ausgaben stellen Sie ebenfalls im Ressourcenplan dar. Hierbei ist für jede Ausgabenposition eine kurze Beschreibung erforderlich. Zudem muss dargelegt werden, wie die vorgesehenen Ausgaben konkret ermittelt wurden:

- Sachausgaben: Angabe von Anzahl und Einzelpreis von Gegenständen, beispielsweise auf Grundlage von Recherchen.
- Dienstreisen: Separate Aufschlüsselung von Ausgaben für Bahn, Unterkunft und Tagegeldern unter Angabe des geltenden Dienstreisekostengesetzes.
- weitere Auftragsvergaben: Detaillierte Begründung von Stundensatz und Umfang Begründung für einzelne Arbeitspakete, möglichst aufgliedert in relevante Zwischenschritte oder unverbindliche Angebote.

Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1 (siehe unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)) und unter [Frage Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.](#)

## 5.9 Ist eine Förderung im Förderschwerpunkt 1 möglich, wenn das Konzept selbst erstellt und kein Planungsbüro beauftragt wird?

Wenn Sie planen, das Konzept selbst zu erstellen, ist dafür keine Förderung im Förderschwerpunkt 1 möglich. Es werden nur Ausgaben für externe Dienstleistende gefördert. Personalausgaben für interne Mitarbeitende werden nicht übernommen. Eine Übersicht der förderfähigen Ausgaben für Förderschwerpunkt 1 finden Sie unter [Frage 5.6](#).

## 6 Förderschwerpunkt 2: Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Konzepten

### 6.1 Was wird gefördert?

Im Förderschwerpunkt 2 wird die Umsetzung von vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage eines Klimaanpassungskonzeptes gefördert. Die Umsetzung kann auch nicht-investive Maßnahmen (zum Beispiel Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden) enthalten. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf naturbasierten Lösungen (siehe [Frage 2.6](#)) liegen.

Nicht immer lässt sich allein mit naturbasierten Lösungen eine hinreichende Wirksamkeit erzielen. Wann dies möglich ist, wird in der Nachhaltigkeitsprüfung (siehe [Frage 5.3](#)) erarbeitet.

Eine Kombination von grauen Maßnahmen (siehe [Frage 2.7](#)) und naturbasierten Lösungen kommt vor allem dann in Betracht, wenn graue Maßnahmen nicht durch naturbasierte Maßnahmen ersetzt werden können. Es können auch ausschließlich graue Maßnahmen zur Förderung beantragt werden. Solche Anträge werden im Sinne der Schwerpunktsetzung der Förderrichtlinie jedoch im Auswahlverfahren niedriger bewertet (siehe Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### 6.2 Benötige ich für eine Förderung im Förderschwerpunkt 2 ein Klimaanpassungskonzept und was sind die Anforderungen daran?

Ja. Eine Förderung nach dem Förderschwerpunkt 2 kann nur auf Grundlage eines einrichtungsbezogenen Klimaanpassungskonzeptes erfolgen.

Die Förderung der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen untergliedert sich in zwei Unterpunkte, die sich in ihren Fördervoraussetzungen unterscheiden:

**Förderschwerpunkt 2.1: Es muss ein fundiertes Klimaanpassungskonzept vorliegen, das den Mindeststandards des Förderschwerpunktes 1 entspricht** (siehe [Frage 5.2](#)).

Falls Ihnen noch kein Klimaanpassungskonzept vorliegt, können Sie eine Erstellung in Förderschwerpunkt 1 beantragen (siehe [Kapitel 5](#)) oder das Konzept auf eigene Kosten selbst erstellen bzw. erstellen lassen. Dann kann jedoch erst in einem späteren Förderfenster ein Antrag auf Förderung im Förderschwerpunkt 2 gestellt werden (siehe [Frage 3.7](#)).

Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass zum Beispiel in die Organisationsstruktur eingebundene Klimaanpassungs- oder Klimaschutzmanager\*innen bei der Konzepterstellung unterstützen.

Hinweis: Klimaanpassungskonzepte müssen nicht zwingend eine Förderung nach der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ erhalten haben. Wichtig ist nur, dass die Konzepte die Anforderungen des Förderschwerpunkts 1 erfüllen.

**Förderschwerpunkt 2.2:** Sofern bereits ein Projekt im Förderschwerpunkt 1 der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 21.12.2020 B4) gefördert wurde, ist die Beantragung eines Anschlussvorhabens auf Grundlage dessen möglich.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 (siehe unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### **6.3 Können/müssen alle Maßnahmen des vorliegenden Konzepts umgesetzt werden? Wie soll priorisiert werden?**

Es müssen nicht alle Maßnahmen, die im vorliegenden Konzept (bzw. der vorliegenden Einstiegs- und Orientierungsberatung für Förderschwerpunkt 2.2) herausgearbeitet wurden, umgesetzt werden. Entscheidend sind vielmehr die dringenden Handlungserfordernisse vor Ort und die im Konzept bzw. der Beratung dargelegte Priorisierung. Es liegt in Ihrem Ermessen, die Umsetzung von Maßnahmenpaketen oder Einzelmaßnahmen aus Ihrem Konzept zu beantragen.

Beachten Sie bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen jedoch die Schwerpunktsetzung der Förderrichtlinie auf naturbasierte Lösungen sowie die maximalen Fördersummen (siehe [Fragen 2.11](#) und [4.3](#); siehe Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### **6.4 Kann ich die Umsetzung von grauen Maßnahmen (zum Beispiel Trinkwasserspender, Fenstererneuerung, Dämmung) beantragen?**

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf naturbasierten Lösungen (siehe [Frage 2.6](#)), die jedoch mit grauen Klimaanpassungsmaßnahmen kombiniert werden können. Eine Kombination von grauen Maßnahmen und naturbasierten Lösungen kommt vor allem dann in Betracht, wenn graue Maßnahmen nicht durch naturbasierte Maßnahmen ersetzt werden können. Es können auch ausschließlich graue Maßnahmen zur Förderung beantragt werden. Solche Anträge werden im Sinne der Schwerpunktsetzung der Förderrichtlinie jedoch im Auswahlverfahren niedriger bewertet (siehe aktuelle Förderrichtlinie unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

### **6.5 Welche Ausgaben sind konkret förderfähig?**

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die **innerhalb der Projektlaufzeit** anfallen. Dazu zählen:

- Ausgaben für die Beschaffung notwendiger Komponenten und Materialien und deren Installation durch externe Dritte.
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege innerhalb der Projektlaufzeit, zum Beispiel Bepflanzungen, Bewässerung und Schnitt durch externe Dritte.

- Ausgaben für begleitende fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen durch externe Dritte. Sie sind in der Regel auf 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben beschränkt. Es können nur Planungsleistungen gefördert werden, die nach Beginn der Projektlaufzeit beauftragt werden und dann innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt werden.
- Ausgaben für Gebühren, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen, zum Beispiel für behördliche Genehmigungen.
- Sachausgaben und Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Personen und Mitarbeitenden.
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für Dienstreisen zur Koordination, zur Vernetzung zwischen Einrichtungen oder zum Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen.

Die maximale Fördersumme im Förderschwerpunkt 2 beträgt 500.000 EUR. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate.

## 6.6 Sind Ausgaben für die Vorplanung der Maßnahmen förderfähig?

Ja. Ausgaben für begleitende Beratungs- und Planungsleistungen können gefördert werden. Die Ausgaben für die Planung sollen in der Regel auf 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben beschränkt sein. Diese müssen zudem innerhalb der Projektlaufzeit anfallen und dürfen erst nach Beginn der Projektlaufzeit beauftragt werden.

Planungsleistungen, die für die Antragstellung erforderlich sind (insbesondere die Erstellung einer validen Kostenschätzung), sind nicht förderfähig.

## 6.7 Welche Anforderungen gelten für die Ausgabenschätzung?

Die für das beantragte Projekt vorgesehenen Ausgaben müssen nachvollziehbar vorgelegt werden. Dabei können Marktrecherchen (auch im Internet), unverbindliche Vergleichsangebote oder Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten herangezogen werden. Für bauliche Maßnahmen sind eine detaillierte Kostenschätzung gemäß DIN276 oder unverbindliche Angebote mit vergleichbarer Detailtiefe erforderlich.

Die Vorhabenbeschreibung gibt eine Struktur für die Ausgabenschätzung vor. Bitte nutzen Sie ggf. separate Anlagen, um jede Einzelposition zu erläutern und legen Sie jeweils dar, wie Sie die Ausgaben berechnen.

**Bitte beachten Sie, dass eine nachvollziehbare Ausgabenschätzung eine Pflichtunterlage darstellt und somit zwingend im Rahmen der Antragstellung vorgelegt werden muss. Anträge ohne nachvollziehbare Ausgabenschätzung können nicht berücksichtigt werden.**

**Weitere Informationen** zu den Anforderungen an die Ausgabenschätzungen finden Sie **im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2** (siehe Merkblätter unter „Förderinformationen auf der [AnpaSo-Website](#)) sowie **hier** in den FAQ in [Kapitel 6](#).

**Ausgaben für die Umsetzung investiver Maßnahmen:** Die Ausgaben für die investive Maßnahmenumsetzung müssen in Form einer Kostenschätzung nach DIN 276

(Leistungsphase 2 nach HOAI) als Anlage vorgelegt werden. Darin müssen folgende Angaben gemacht werden, und zwar aufgegliedert nach Einzelmaßnahmen:

- Zuordnung der Ausgaben zu den Kostengruppen nach DIN 276
- eine grobe Leistungsbeschreibung
- Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien
- Angaben zu Flächen/Massen bzw. Mengen
- Angaben zu Einheits- und Gesamtpreisen

Alternativ ist die Vorlage unverbindlicher Angebote mit vergleichbarer Detailtiefe für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen möglich.

In der Vorhabenbeschreibung sind die vorgesehenen Ausgaben für jede Einzelmaßnahme übersichtlich zusammenzufassen.

**Ausgaben für externe Auftragsvergaben, Dienstreisen, Sachausgaben:** Weitere Ausgaben stellen Sie ebenfalls im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung dar. Hierbei ist für jede Ausgabenposition eine kurze Beschreibung erforderlich. Zudem muss dargelegt werden, wie die vorgesehenen Ausgaben konkret ermittelt wurden:

- Sachausgaben: Angabe von Anzahl und Einzelpreis von Gegenständen, beispielsweise auf Grundlage von Recherchen
- Dienstreisen: Separate Aufschlüsselung von Ausgaben für Bahn, Unterkunft und Tagegeldern unter Angabe des geltenden Dienstreisekostengesetzes
- Auftragsvergabe: Detaillierte Begründung von Stundensatz und Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitsschritte / Aufgabenbereiche

Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 (siehe unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## 6.8 Was sind Zweckbindungsfristen?

Zweckbindung bedeutet, dass eine geförderte investive Maßnahme einem festgelegten Zweck entsprechend genutzt werden muss. Die Zweckbindungsfrist legt je nach Maßnahmenart fest, für welchen Zeitraum diese zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden muss. So beträgt die Zweckbindungsfrist für Dachbegrünungen, die Entsiegelung von Flächen oder die Anlage eines Wasserspielplatzes beispielsweise 10 Jahre. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist bzw. deren Bestätigung ist Voraussetzung für die Förderung (siehe Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

Entscheidend ist hierbei, dass die Gebäude Eigentum der\*des Antragstellenden sind oder die Nutzung des Gebäudes durch den Antragstellenden für die Dauer der Zweckbindungsfristen sichergestellt ist. Als Nachweis dient ein Miet-/Pachtvertrag mit entsprechender Laufzeit (ggf. plus einer Absichtserklärung der Vermietenden zur angestrebten Mietdauer) sowie das Einverständnis der vermietenden Person/Organisation zur Umsetzung des Projekts.

Außerdem können Maßnahmen nur an solchen Gebäuden gefördert werden, die sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich im Eigentum der\*des Antragstellenden befanden bzw. angemietet waren.

Die Zweckbindungsfristen werden im Zuwendungsbescheid individuell festgelegt und können bis zu 15 Jahre betragen. Eine Übersicht typischer Zweckbindungsfristen finden Sie im Merkblatt (siehe Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#))

## **6.9 Kann ein Förderantrag gestellt werden, wenn das betreffende Gebäude nicht Eigentum der sozialen Einrichtung ist?**

Ja. Entscheidend ist hierbei die Sicherstellung der Nutzung des Gebäudes für die Dauer der Zweckbindungsfristen (siehe [Frage 6.8](#)). Als Nachweis dient ein Miet-/Pachtvertrag mit entsprechender Laufzeit (ggf. plus einer Absichtserklärung der Vermietenden zur angestrebten Mietdauer) sowie das Einverständnis der vermietenden Person/Organisation zur Umsetzung des Projekts.

## **6.10 Für welche Maßnahmen ist das Baujahr des Gebäudes relevant?**

Für die Nachrüstung von Gebäuden mit grauen Maßnahmen (wie zum Beispiel Außenjalousien), die ausschließlich dem Hitzeschutz dienen, ist die Energiesparverordnung für Gebäude (EnEV 2007) maßgeblich. Die EnEV enthält seit Oktober 2007 Vorgaben zum sommerlichen Hitzeschutz, die bei der Umsetzung von Neubauvorhaben zwingend berücksichtigt werden müssen. **Daher können Maßnahmen zum Hitzeschutz nur an Gebäuden gefördert werden, für die der Bauantrag vor dem 1. Oktober 2007 gestellt wurde.** Eine Förderung, die der Erreichung des gesetzlichen Mindeststandards entsprechend EnEV 2007 oder des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient, ist somit ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Begrünung (Dachbegrünung, Pflanzungen im Gebäudeumfeld) bilden diesbezüglich eine Ausnahme.

## **6.11 Können Projekte in Gebäuden gefördert werden, die sich im Bau befinden oder umgenutzt werden?**

Gebäude (inkl. Außenbereich), die sich aktuell im Bau befinden oder noch nicht gebaut wurden, sind generell nicht förderfähig. Auch Mehrkosten für eine entsprechende klimaangepasste Gestaltung können nicht gefördert werden.

Eine Förderung, die ausschließlich der Erreichung eines gesetzlichen Mindeststandards dient, zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an den Wärmeschutz bei Neubauvorhaben, ist ausgeschlossen.

## **6.12 Ist es im Förderschwerpunkt 2.1 möglich, die einrichtungsbezogenen Klimaanpassungskonzepte als Betreiber\*in selbst zu erstellen, ohne ein externes Planungsbüro zu beauftragen?**

Ja. Klimaanpassungskonzepte müssen nicht zwingend eine Förderung nach der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ erhalten haben. Ausschlaggebend ist, dass die Konzepte die Anforderungen des Förderschwerpunkts 1 (siehe [Frage 5.2](#)) erfüllen. Sie können daher das für Förderschwerpunkt 2.1 benötigte

Konzept auf eigene Kosten selbst erstellen. Wichtig ist ebenfalls, dass das Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegt.

### **6.13 Welche Kriterien für die Bepflanzung bei Dach- und Fassadenbegrünung bzw. bei Straßen- und Hofbegrünung gibt es und müssen diese alle erfüllt sein?**

Bei der Auswahl von Pflanzenarten zur Begrünung sind klima- und/oder standortangepasste, heimische, trocken- und hitzeresistente Arten mit kühlendem oder verschattendem Effekt zu bevorzugen. Bei der Pflanzenauswahl sind ausschließlich ungiftige Pflanzenarten zu verwenden, die typischerweise keine Allergien auslösen. Die Kriterien sollten möglichst alle gleichzeitig erfüllt werden. Im Einzelfall sind Abweichungen bei der Umsetzung möglich. Die Grundlage bilden die Konzepte, die einen fundierten, passgenauen und einrichtungsbezogenen Maßnahmenplan beinhalten. Hieraus sollten sich die Erwägungen zum Beispiel bei den Begrünungsmaßnahmen ableiten lassen.

Weitere Informationen finden Sie in der Förderrichtlinie (siehe unter „Förderinformationen“ auf der [AnpaSo-Website](#)).

## **7 Kontakt zur ZUG, Beratungsmöglichkeiten, Beispielsammlungen**

### **7.1 Wohin kann ich mich mit Fragen zur Förderrichtlinie und zur Antragstellung wenden?**

Gern berät Sie die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH persönlich per Telefon oder E-Mail.

Telefon: +49 30 72618 0605

E-Mail: [AnpaSo@z-u-g.org](mailto:AnpaSo@z-u-g.org)

**Alle aktuellen Informationen, zum Beispiel zur Telefon-Hotline oder den digitalen Veranstaltungen zur Antragstellung, finden Sie auf der [AnpaSo-Website der ZUG](#).**

### **7.2 Welche Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Klimaanpassung gibt es neben AnpaSo noch?**

Eine gute Übersicht zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich der Klimaanpassung neben AnpaSo stellt das [Zentrum KlimaAnpassung](#) zur Verfügung.

### **7.3 Wo finde ich gute Beispiele für umgesetzte Klimaanpassungsprojekte?**

Eine Vielzahl guter Beispiele zur Klimaanpassung finden Sie in der [Tatenbank des Umweltbundesamtes](#).

Auch das Zentrum KlimaAnpassung stellt eine [Datenbank für Beispiele der Umsetzung von Klimaanpassung](#) auf lokaler Ebene zur Verfügung. Hier können Sie sich ebenfalls zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen kostenlos beraten lassen.

## **7.4 Wann kann ich mit einer Rückmeldung zu meinem Förderantrag rechnen?**

Sobald das Förderfenster geschlossen ist, werden wir Ihnen eine zeitnahe Rückmeldung über den weiteren Verlauf des Prüfprozesses geben.

## **7.5 Wann kann ich frühestens mit meinem Projekt starten?**

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Projektplanung, dass das Projekt voraussichtlich frühestens sechs Monate nach Schließung des Förderfensters beginnen kann.